

**B 88 Organisatorische Anpassungen im Gymnasialbereich; Änderung Gesetz über die Gymnasialbildung**

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. September 2017	Anträge der RK vom 27. September 2017 für die 2. Beratung
	<b>Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG)</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. Mai 2017, <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG) vom 12. Februar 2001 <sup>1</sup> (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:	
§ 24 Kantonsschulen als pädagogische Organisation	§ 24 Abs. 3 (neu)  <sup>3</sup> Die Maturitätsschule für Erwachsene ist einer Kantonsschule als Abteilung angegliedert. Sie gibt sich ein eigenes Leitbild.	
§ 26a Zuständige Dienststelle  <sup>1</sup> Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle	§ 26a Abs. 1  <sup>1</sup> Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle	

<sup>1</sup> SRL Nr. [501](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. September 2017	Anträge der RK vom 27. September 2017 für die 2. Beratung
<p>i. wählt auf Antrag der Schulkommission eine Schulleitung.</p>	<p>i. (geändert) wählt den Rektor oder die Rektorin unter Mitwirkung der Schulkommission, der Schulleitung und einer Vertretung der Lehrpersonen,</p> <p>j. (neu) wählt den Schulleiter oder die Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene unter Mitwirkung der Schulkommission und des Rektors oder der Rektorin derjenigen Kantonsschule, welcher die Maturitätsschule für Erwachsene angegliedert ist, sowie einer Vertretung der Lehrpersonen der Maturitätsschule für Erwachsene.</p>	
<p>§ 27 Schulkommission</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkommission</p> <p>a. begleitet und unterstützt die Kantonsschule und deren Leitung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,</p> <p>c. genehmigt das Leitbild der Kantonsschule,</p> <p>d. wählt die Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung,</p> <p>g. sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung.</p>	<p>§ 27 Abs. 2</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkommission</p> <p>a. (geändert) unterstützt die Kantonsschule beziehungsweise die Maturitätsschule für Erwachsene und deren Leitung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,</p> <p>c. (geändert) genehmigt das Leitbild der Schule,</p> <p>d. (geändert) wirkt bei der Wahl des Rektors oder der Rektorin beziehungsweise des Schulleiters oder der Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der Lehrpersonen mit,</p> <p>g. (geändert) sorgt für ihre eigene Aus- und Weiterbildung.</p>	
<p>§ 28 Schulleitung</p>	<p>§ 28 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 2</p>	<p>§ 28 Abs. 2</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. September 2017	Anträge der RK vom 27. September 2017 für die 2. Beratung
<p><sup>2</sup> Die Schulleitung</p> <p>f. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen,</p> <p>k. erstattet der Schulkommission periodisch Bericht.</p>	<p><sup>1bis</sup> Die Schulleitung besteht aus dem Rektor oder der Rektorin und weiteren Schulleitungsmitgliedern. Der Schulleiter oder die Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene gehört der Schulleitung derjenigen Kantonsschule an, der sie angegliedert ist.</p> <p><sup>1ter</sup> Der Rektor oder die Rektorin ist den übrigen Schulleitungsmitgliedern vorgesetzt und wählt diese – mit Ausnahme des Schulleiters oder der Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene – unter Mitwirkung der Schulkommission, der zuständigen Dienststelle und einer Vertretung der Lehrpersonen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung</p> <p>b<sup>bis</sup>. (neu) wählt die Lehrpersonen unter Mitwirkung der Schulkommission,</p> <p>f. (geändert) sorgt für die berufliche Entwicklung der Lehrpersonen und beurteilt diese,</p> <p>k. (geändert) erstattet der Schulkommission und der zuständigen Dienststelle periodisch Bericht.</p>	<p><sup>2</sup> Die Schulleitung</p> <p>f. (geändert) beurteilt die Lehrpersonen und sorgt für ihre berufliche Entwicklung,</p>
	<p><b>II.</b></p>	
	<p>Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001<sup>1</sup> (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 66 Zuständige Behörde für die Wahl, die Beendigung und die Umgestaltung</p>	<p>§ 66 Abs. 1</p>	

<sup>1</sup> SRL Nr. [51](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. September 2017	Anträge der RK vom 27. September 2017 für die 2. Beratung
<p><sup>1</sup> Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:</p> <p>d. die Schulleitung für die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an den öffentlichen Schulen der Gemeinden; die Bildungskommission oder der Gemeinderat für die Schulleitung der öffentlichen Schulen der Gemeinden; die Schulkommissionen beziehungsweise andere vom Regierungsrat bezeichnete Organe für die Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons.</p>	<p><sup>1</sup> Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:</p> <p>d. (geändert) die Schulleitung für die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an den öffentlichen Schulen der Gemeinden; die Bildungskommission oder der Gemeinderat für die Schulleitung der öffentlichen Schulen der Gemeinden; der Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Dienststelle beziehungsweise andere vom Regierungsrat bezeichnete Organe für die Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons.</p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Die Änderung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>	